

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Saterlands ältere Geschichte und Verfassung

Sello, Georg

Oldenburg [u.a.], 1896

[Die "Zwölf" als "Gerichtsverwalter"]

urn:nbn:de:gbv:45:1-4491

noch zu Ende des 16. Jahrhunderts das Recht zu, allerdings mit Vollwort des Landes, neben den Schüttemeistern, die Wehrpflichtigen zur Generalmusterung aufzubieten; die gewöhnliche Verwaltung der Militairangelegenheiten durch die Schüttemeister werden wir als eine Differenzierung der ursprünglichen Machtbefugnis der „Zwölf“ anzusehen haben.

Detaillierter sind die Nachrichten über ihre jurisdictionellen Functionen. Sie laden auf Antrag des Klägers den Beklagten, sowie im weiteren Verlaufe des Verfahrens die Parteien überhaupt, stellen die Zahl der anwesenden Dingpflichtigen fest und pfänden die Säumigen, nehmen die Parteivorträge entgegen, erheben den Beweis und finden das Urteil, mit der Befugnis, dasselbe auf den ersten, andern und dritten Sonntag zu vertagen. Das für Verstöße gegen die Gerichtsordnung zu zahlende Gewedde steht ihnen zu gleichen Teilen mit dem Lande zu¹⁾.

Die „Zwölfe“ erscheinen also in der Doppelfunction von Richter und Urteilern, eine Häufung der Befugnisse, welche mit der Münsterschen Landgerichtsordnung von 1571 leidlich harmonieren würde. Denn nach dieser, die das alte „mit Ordeleu richten“ völlig beseitigte (I tit. 2 alin. 1; III tit. 1 alin. 4), bildeten Richter und Schöffen ein so homogenes Collegium, daß ersterer z. B. in seinem

¹⁾ Hinsichtlich der von ihnen gefällten Urteile genossen die Zwölfe und die Dingpflichtigen eines besonderen Friedens „uf straten, wegen und stegen und hierbanken“, dessen Bruch mit 10 Goldgulden bestraft wurde (Ld. Ger. D. Art. 6. — Nach der Münster. Ld. Ger. D. II tit. 10 alin. 1 belief sich so hoch das Gewette des ungehorsam ausbleibenden Zeugen. Im Jahre 1588 galt 1 Reichstaler 28 Schill. münster., ein Goldgulden 30 $\frac{1}{2}$ Schill. münster., Diepenbrock, Meppen S. 709). Auch die Parteien waren im gehegten Gericht durch einen Frieden geschützt, dessen Bruch mit 5 Goldgulden gebüßt wurde; im Falle der Zahlungsweigerung sollten „alle Erbeyen des Landes zu gleicher Hand“ den Schuldigen pfänden (Art. 5).

Amtseid zu geloben hatte „alles zu tun und zu meiden, das einem frommen richter und urteiler zustehet und gebürt“ (I tit. 9). Mit dem altgermanischen Prozeß ist sie aber unvereinbar. Die notwendig vorauszusetzende ältere Verfassung ergibt sich vielleicht aus folgender Erwägung. Jeder der „Zwölfe“ hatte die Pflicht, vor Beginn der Versammlung die Dingpflichtigen seines Wahlbezirks zu verlesen und die unentschuldig Fehrenden selbst zu pfänden (Ld. Ger. D. Art. 11). Dürfen wir darin einen Rest der alten örtlichen Kompetenz der friesischen Urteiler finden¹⁾, so dürfen wir noch weiter schließen, daß auch im Saterlande jeder Eingeseßene das Recht gehabt habe, von dem „Zwölfer“ seines Wohnortes abgeurteilt zu werden. Wir würden demzufolge annehmen, daß bei Eintritt in die materielle Verhandlung einer der örtlich nicht beteiligten „Zwölfer“ das Präsidium, d. h. die Functionen des Richters, übernommen, der Teilnahme an der Urteilsfindung sich aber enthalten habe. Daß einer der „Zwölf“ überhaupt den Vorsitz geführt habe, ist ja an sich höchst wahrscheinlich, und wird durch eine gelegentliche Bemerkung bei Hettema und Posthumus (S. 148) unterstützt, wo vom „vorsitzenden Bürgermeister“ die Rede ist.

Immerhin bleibt das Fehlen eines sich schon durch seinen Amtstitel zu erkennen gebenden besonderen Gerichtsverwalters im Saterlande höchst auffällig. Vielleicht läßt dieß sich dadurch erklären, daß nach der Erwerbung des Saterlandes durch Münster dem Richter zu Friesoythe das Schulzenamt dort übertragen wurde, dessen Insassen aber in nationaler Opposition ihm die Dingpflicht weigerten und ihre alte Gerichtsverfassung in der geschilderten anomalen Weise ausbildeten. Nieberding (Saterland S. 476) folgert zwar aus dem Protokoll über die Beweisaufnahme wegen

²⁾ Vgl. Heß S. 91. 316 ff.

der Privilegien des Saterlandes vom Jahre 1615, welches er irrtümlich für ein „Protokollbuch über die gerichtlichen Verhandlungen im Saterlande“ hält, daß damals schon (aber erst nach 1587!) der Friesoyther Richter, trotz des von den Saterländern „zur Schützung ihrer Gerichtsverfassung“ errichteten „förmlichen Saterlandes-Gerecht“ die „Gerichtsverhandlungen an sich gezogen gehabt habe“. Siebs seinerseits (S. 255) ist der Ansicht, daß nach der Einführung der Münsterschen Hof- und Landgerichtsordnung das Gogericht auf dem Hümmling als Oberinstanz für Saterland und des letztern Dorfgerichtsbarkeit allmählich eingeschlafen, statt des eigenen Dorfgerichts aber das Gericht zu Friesoythe mit zwei lebenslänglich angestellten Schöffen zuständig geworden sei. Beide übersehen zunächst, daß die einzige uns erhaltene Handschrift der Saterländer Gerichtsordnung zu Ende des 17. Jahrhunderts auf Antrag der „Zwölf“ gefertigt wurde, das Statut also offenbar damals noch praktische Bedeutung hatte, und daß noch 1684 das Land sich den bischöflichen Räten gegenüber auf seine selbständige Rechtsprechung berufen konnte.

Die officiële amtliche Stellung des Friesoyther Richters den Saterländern gegenüber und deren eigenes Landrecht vertrugen sich wie es scheint de facto ganz wol nebeneinander, was sich dadurch erklärt, daß jener nicht wie andere münstersche Richter von seinen Gerichtseingesessenen allerlei Abgaben bezog, also nur weniger Arbeit aber keine finanzielle Einbuße hatte, wenn die Saterländer ihre Streitigkeiten unter sich erledigten. So konnten diese ihm gegenüber im Jahre 1615, obwohl sie ausdrücklich anerkannten „Untertanen seines Gerichtszwangs“ zu sein, dennoch auf ihr „von hochgepietender Obrigkeit bestedigtes Landrechtsbuch“ und dessen einzelne Satzungen Bezug nehmen. Aber wir haben einige bestimmte Zeugnisse aus erheblich älterer Zeit,